

SATZUNG

ROT-WEISS ESSEN E.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

=====

1. Der Verein führt den Namen "Rot-Weiss Essen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Bergeborbeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen unter VR 10162 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiss. Die Spielkleidungen der Heim- und Auswärtstrikot aller Mannschaften von Rot-Weiss Essen sind entsprechend in ihrer Hauptfarbe Rot und Weiss bzw. in Varianten davon. Die Spielkleidungen des Ausweich- und Torwarttrikots sind in ihren Hauptfarben höchstens zusätzlich in neutralen (schwarz und grau) oder den Stadtfarben (gelbes Trikot, blaue Hose) zu halten. In Ausweichtrikots ist nur dann zu spielen, wenn es entsprechende Vorgaben von dritter Stelle (Schiedsrichter, Verband etc.) gibt.
4. Das Vereinszeichen, das zugleich eingetragene Bildmarke gem. § 3 Markengesetz ist, sieht wie folgt aus:



5. Der Verein Rot-Weiss Essen setzt sich bei Fußballverbänden und anderen Institutionen dafür ein, dass bei Fußballspielen stets eine ausreichende Anzahl von Stehplätzen für Heim- und Auswärtsfans anzubieten ist. Rot-Weiss Essen verpflichtet sich bei Heimspielen des Regelbetriebes dazu, dass für Heim- und Auswärtsfans ausreichende Stehplätze angeboten werden. Dies bedeutet, dass die absolute Anzahl nicht unter 8.000 Stehplätze fallen darf, sofern keine Sicherheitsvorgaben dagegen sprechen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

=====

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, wobei der Mannschaftssport Fußball als Hauptsportart die hervorragende Stellung innerhalb des Vereins einnimmt.

Der Verein hat eine Fan- und Förderabteilung und kann weitere Abteilungen bilden. Der Verein verpflichtet sich zu parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Neutralität. RWE bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Das gilt insbesondere für Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder

Behinderung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind Ehrenämter, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2a Beteiligungen

=====

Der Verein ist berechtigt, sich in rechtlich zulässigem Maß, das vorrangig durch die Vereinssatzung und daneben durch die Regelungen der zuständigen Sportverbände bestimmt wird, an Gesellschaften mit begrenzter Haftung zu beteiligen.

Er ist insbesondere berechtigt, seine Fußballabteilung oder Teile derselben, in rechtlich zulässiger Form auf eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Essen zu übertragen, die das Spielrecht bzw. die Lizenzen der übertragenen Vereinsmannschaften zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der Ligen der deutschen Fußballverbände übernimmt bzw. erwirbt.

In Kapitalgesellschaften, an denen Beteiligungen des Vereins bestehen, wird der Verein durch den Vorstand vertreten, der insofern die Erforderlichkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates gem. § 17 Abs. 6 Satz 3 Buchstaben f) ii) zu beachten hat.

§ 3 Vereinsvermögen

=====

Bei Auflösung, Fortfall des bisherigen Zwecks oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Es fällt an die Sport- und Bäderbetriebe der Stadt Essen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Dreiviertel-Mehrheit eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechtes als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass er für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck ausschließlich und unmittelbar zu verwenden ist.

§ 4 Geschäftsjahr

=====

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit, Unterwerfungsverhältnisse

=====

1. Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes (Fußballverband Niederrhein). Bei Erwerb der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Lizenzligen Bundesliga oder 2. Bundesliga wird er ferner ordentliches Mitglied des „Die Liga-Fußballverband e.V.“
2. Der Verein und seine Mitglieder sind aufgrund der Mitgliedschaft Satzung und Nebenordnungen des Fußballverbandes Niederrhein unterworfen. Der Verein erkennt die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des Verbandes als für sich unmittelbar verbindlich an.
3. Die Satzung und Nebenordnungen des „Die Liga-Fußballverband e.V.“ – insbesondere Ligastatut, Anti-Dopingbestimmungen – sowie die dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes werden für den Verein und seine Mitglieder mit dem Erwerb der Lizenz unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Die Regelungen des zwischen

dem „Die Liga-Fußballverband e.V.“ und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

4. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich mit dem Erwerb der Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Fußball-Lizenzligen Bundesliga oder 2. Bundesliga der Vereinsstrafgewalt des „Die Liga-Fußballverband e.V.“.
5. Der Verein ist außerdem mittelbares Mitglied in folgenden Fußballverbänden:
 - Nationaler Dachverband (Deutscher Fußball-Bund e.V.)
 - Regionalverband
6. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich
 - der Satzung des Nationalen Dachverbandes (Deutscher Fußball-Bund e.V.), dem Statut für die 3. Bundesliga und den dazu gehörigen Nebenordnungen – insbesondere Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Trainerordnung, Schiedsrichterordnung und Jugendordnung, Durchführungsbestimmungen Doping – sowie den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen und erkennen diese in ihrer jeweiligen Fassung als für sich unmittelbar verbindlich an. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Deutschen Fußball-Bundes e.V., insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen nach DFB-Satzung (z.Z. § 44) verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des Deutschen Fußball-Bundes e.V., die durch die vorstehend genannten Regelungen und Ordnungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck seine eigene und die von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem Deutschen Fußball-Bund e.V.
 - der Satzung des Regionalverbandes und der dazu gehörigen Nebenordnungen - insbesondere Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung und Jugendordnung – sowie den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Entscheidungen bzw. Beschlüssen der zuständigen Organe dieses Verbandes und erkennen diese als für sich unmittelbar verbindlich an.
7. Der Verein und seine Mitglieder übertragen im Rahmen der einschlägigen Verbandszuständigkeiten die eigene und die durch die Mitglieder überlassene Strafgewalt auf den Fußballverband Niederrhein und den Regionalverband zur Ausübung durch die jeweiligen Rechtsorgane und unterwerfen sich den getroffenen Entscheidungen bzw. Beschlüssen der Rechtsorgane.
8. Der Verein verpflichtet sich, keine Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern (am Spielbetrieb)/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, als Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen aufzunehmen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.
9. Soweit der Verein Vereinsabteilungen in eine Tochtergesellschaft ausgliedert, die das Spielrecht bzw. die Lizenzen der übertragenen Vereinsmannschaften zur Teilnahme an dem Spielbetrieb der Ligen der deutschen Fußballverbände übernimmt bzw. erwirbt, wird er für die Übernahme der Grundsätze aus den Ziffern 1. – 8. in den einschlägigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen Sorge tragen, soweit dies verbandsrechtlich erforderlich ist.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

=====

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden:

Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt worden sind. Sie haben die Rechte der Mitglieder. Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus in allen Organen beratende Stimme.

4. Fördernde Mitglieder:

Personengesellschaften, Vereine, juristischen Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

=====

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

=====

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
 - c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
 - d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

=====

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern - mit Ausnahme von Jugendlichen - bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages von passiven und aktiven Mitgliedern erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter können auf Antrag von Beitragszahlungen freigestellt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten (01.01. bis 31.12.). Halbjährliche Vorauszahlungen sind zulässig. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen wird vom Vorstand festgesetzt oder vereinbart.

4. Mitglieder der Abteilungen und deren ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter müssen Mitglieder des Vereins sein.
5. Schüler über 18 Jahre, Studenten, wehrpflichtige Angehörige der Bundeswehr und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind in der Beitragszahlung den Jugendlichen unter 18 Jahren gleichgestellt.
Der Ermäßigungsanspruch ist ohne vorherige Aufforderung jährlich nachzuweisen.
6. Jugendliche und aktive am Spielbetrieb teilnehmende Mitglieder der Fußballabteilung sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit.
7. Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, sind beitragsfrei.
8. In Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag von den vorstehenden Beiträgen abweichen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

=====

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (s. § 10, 3)
 - Ausschluss (s. § 10, 4a) - c)
 - Ableben
 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
 3. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden. Er wirkt bei aktiven Mitgliedern sofort (Datum des Poststempels), bei passiven Mitgliedern zum Ende eines Kalenderjahres - 31. Dezember -, für das der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist, frühestens aber zum Ende des zweiten auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist für passive Mitglieder beträgt 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (Datum des Poststempels).
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
 - c) bei unehrenhaftem, rassistischem oder sonst diskriminierendem sowie bei grob unsportlichem oder strafbarem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.
5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Rechtfertigung und rechtliches Gehör, er kann gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid Berufung an den Ehrenrat innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 11 Strafen

=====

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10 gelten sinngemäß.

III. Organe

§ 12 Organe

=====

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Aufsichtsrat
 - d) der Ehrenrat
 - e) der Wahlausschuss
2. In die in Absatz 1 Buchstaben b) - e) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt werden. In den Vorstand können jedoch gemäß § 12 Abs. 3 auch Angestellte des Vereins bestellt werden, sofern sie als Mitglieder des Vereins geführt werden; Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Nur der (oder die) Geschäftsführer, und soweit vorhanden, der kaufmännische und der technische Leiter können in den Vorstand bestellt werden, auch wenn sie Angestellte des Vereins sind. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen.
4. Kein Mitglied darf mehr als einem der vorstehend Absatz 1, Buchstaben b) - e) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und - soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in Absatz 1, Buchstaben b) - e) bezeichneten Organe handelt - von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren, auch dann, wenn Satzung oder Geschäftsordnung die Versendung von Mehrausfertigungen der Niederschriften an die Mitglieder der einzelner Organe vorsehen.
6. Alle Verhandlungen oder Beschlüsse der in Buchstaben b) - e) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
7. Die Organe geben sich Geschäftsordnungen in denen insbesondere das Verhandlungs- und Stimmverfahren sowie - bezüglich der Organe Absatz 1, Buchstaben b) - e) - die Abgabe für Erklärungen für das Organ geregelt werden. Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 13 Mitgliederversammlung

=====

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und der Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit mindestens sechs Monaten Mitglied sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Aufsichtsrat und Abteilungsvorstand der Fan- und Förderabteilung,
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands über den Jahresabschluss sowie der Stellungnahme des Aufsichtsrates dazu,
 - c) die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - d) die Wahl der Mitglieder von Aufsichtsrat – mit Ausnahme des von der Fan- und Förderabteilung entsendeten Mitglieds -, Ehrenrat und Wahlausschuss jeweils nach Ablauf der Amtszeit dieser Organe,

- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 8 und 9.
4. Die Mitgliederversammlung muss jährlich bis spätestens zum 30. Juni stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden drei (3) Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung an jedes stimmberechtigte Mitglied.
 5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
 6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein.
 7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 8. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder 10 % der Mitglieder dies zum selben Tagesordnungspunkt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei (3) Wochen.
 9. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer gemäß § 13 Absatz 8 einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen abzurufen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

=====

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von diesem bestimmten Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder Ehrenrats geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt - sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 15 Vorstand

=====

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu vier (4) weiteren Mitgliedern; dabei soll neben dem 1. Vorsitzenden mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt werden.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei ist die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten.

Der Vorstand besteht aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern.

2. Sind nur ein oder zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie den Verein im Außenverhältnis jeweils allein. Wenn der Vorstand aus drei oder mehr Personen besteht, wird der Verein durch zwei Mitglieder im Außenverhältnis vertreten.

Einem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates Einzelvertretungsberechtigung sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt nicht für eine Ausgliederung des Spielbetriebes.

3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach §17 auf die Dauer seiner Bestellungsperiode, also in der Regel für drei (3) Jahre, endet jedoch nicht vor einer Neubestellung. Eine stillschweigende Verlängerung der Amtszeit ist ausgeschlossen. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands, die der Aufsichtsrat feststellt, gehen dessen Aufgaben auf den Aufsichtsrat über, der unverzüglich Ersatz für den Rest der Bestellungsperiode bestimmt.
6. Der Vorstand kann auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden sachverständige Vereinsmitglieder für die Verwaltung eines speziellen Sachgebietes oder die Erledigung besonderer Aufgaben befristet oder längstens für die Dauer seiner eigenen Amtszeit bestellen. Diese können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn Gegenstände anstehen, die ihr Sachgebiet betreffen.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

=====

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
2. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Dieser Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu überprüfen.
4. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat einen den Verbänden im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens einzureichenden Haushalts- bzw. Finanzplan vor und erstattet ihm mindestens vierteljährlich über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht. Dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldungen, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB bzw. seiner Verbände.
5. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss der in § 17 Abs. 6 Satz 3 Buchstabe f) aufgeführten Rechtsgeschäfte.

§ 16a Wahlausschuss

=====

1. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern des Vereins. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates zu machen. Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses in der Mitgliederversammlung vorgestellt.
2. Der Wahlausschuss wird für einen Zeitraum von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Wahl zumindest fünf Jahre ununterbrochen angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für den Wahlausschuss schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag muss von mindestens zehn (10) stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen und muss eine

schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen enthalten. Vorschläge müssen spätestens zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zu Händen des Wahlausschusses eingegangen sein. Später eingehende Vorschläge bleiben in jedem Fall unberücksichtigt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses während einer laufenden Amtszeit aus, ist der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, mit der Mehrheit seiner Stimmen für den Rest der Amtszeit ein neues, die Anforderungen des Satzes 3 erfüllendes Vereinsmitglied ergänzend zu bestellen. Die Ergänzung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zu bestätigen.

3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest drei seiner Mitglieder erschienen sind bzw. bei einem Wahlausschuss von drei Mitgliedern, wenn zumindest zwei Mitglieder erschienen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

§ 17 Aufsichtsrat

=====

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf (5), höchstens sieben (7) Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Aufsichtsrat und Vorstand schließen sich gegenseitig aus. Die Fan- und Förderabteilung schlägt parallel zur Wahl der Mitgliederversammlung ein Mitglied für den Aufsichtsrat vor, das von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Wahlausschusses die übrigen Mitglieder in den Aufsichtsrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Soweit die Mitgliederversammlung eine geringere Anzahl Aufsichtsräte als die Höchstzahl gewählt hat oder soweit Mitglieder aus dem Aufsichtsrat während einer laufenden Amtszeit ausscheiden, ist der Wahlausschuss berechtigt, dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ergänzung bis zur Höchstmitgliederzahl von sieben (7) zu machen. Über die Aufnahme der ergänzend vorgeschlagenen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen. Die Ergänzung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zu bestätigen.
2. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei (3) Jahre, endet jedoch nicht vor einer Neuwahl. Die Amtszeit der ergänzend bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Amtszeit der nach Ziffer 1. gewählten Mitglieder oder im Falle einer Ablehnung der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, wobei die Einrichtung von Arbeitsausschüssen empfohlen wird.
4. Der Aufsichtsrat bestellt den 1. Vorsitzenden des Vereins.
5. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, dem Aufsichtsrat weitere Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Die vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder müssen ebenfalls vom Aufsichtsrat bestellt werden. Wird dem Vorschlag ganz oder teilweise nicht entsprochen, muss der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, kann ein neuer 1. Vorsitzender vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates als 1. Vorsitzender oder Vorstandsmitglied berufen werden, so muss dieses aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Soweit der Aufsichtsrat eine geringere Anzahl Vorstandsmitglieder als die Höchstzahl bestellt oder soweit Mitglieder aus dem Vorstand während einer laufenden Amtszeit ausscheiden, ist der 1. Vorsitzende berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet, dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ergänzung bis zur Höchstmitgliederzahl von fünf (5) zu machen. Über die Bestellung der ergänzend vorgeschlagenen Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen.

6. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung des Vereins. Hierzu kann er alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge, Berichte über die finanzielle Lage des Vereins verlangen und Bücher sowie Schriften des

Vereins einsehen, prüfen und prüfen lassen.

Weiter hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Er berät den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- b) Ihm obliegt die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages; Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Zustimmung.
- c) Der vom Vorstand aufzustellende und durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu überprüfende Jahresabschluss bedarf seiner Zustimmung.
- d) Stellung des Antrages auf Entlastung des Vorstands in der Mitgliederversammlung.
- e) Wesentliche Investitionsvorhaben bedürfen seiner Zustimmung.
- f) Folgende Rechtsgeschäfte des Vorstands bedürfen seiner Zustimmung:
 - aa) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - bb) Aufnahme von Darlehen,
 - cc) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter.
 - dd) der vom Vorstand gem. § 16 Abs. 4 dem Aufsichtsrat vorgelegte Haushalts- bzw. Finanzplan,
 - ee) Rechtsgeschäfte jeder Art, die in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushalts- bzw. Finanzplan nicht enthalten sind oder die die in dem Haushalts- bzw. Finanzplan für entsprechende Rechtsgeschäfte im Einzelfall oder insgesamt veranschlagten Ausgabebeträge überschreiten, den Erwerb und die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen,
 - ff) Rechtsgeschäfte jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 250.000,- Euro verbunden sind,
 - gg) Rechtsgeschäfte, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben und den Verein zur jährlichen Zahlung von mehr als 50.000,- Euro verpflichten, es sei denn, es liegt ein Fall von Abs. 7 vor.
 - hh) Rechtsgeschäfte jeder Art, die der Verein oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit Mitgliedern eines der Organe gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b) bis e) oder diesen nahestehenden Personen abschließt, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die unter einer Betragsgrenze von 2.500,- Euro liegen,
 - ii) Ausübung von Gesellschafterrechten, insbesondere von Stimmrechten des Vereins in Beteiligungsgesellschaften, soweit sie die vorstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen betreffen und daher innerhalb des Vereins zustimmungsbedürftig wären.

Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis.

7. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung der Zustimmung seines Stellvertreters.
8. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der 1. Vorsitzende innerhalb von sechs (6) Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungsfall steht dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu. Die Anträge des Aufsichtsrates zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.
9. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands.
10. Der 1. Vorsitzende und/oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstands kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates, ohne Stimmrecht zu haben, teilnehmen.

§ 18 Förderung der Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln

=====

Soweit dem Verein Mittel aus öffentlichen Haushalten für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, sind diese ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Über die Verwendung im einzelnen

entscheidet die Jugendabteilung.

§ 19 Ehrenrat

=====

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf (5) über 30 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens zehn (10) Jahre dem Verein angehören. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils vier (4) Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während einer laufenden Amtszeit aus, ist der Ehrenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand berechtigt, mit der Mehrheit seiner Stimmen für den Rest der Amtszeit ein neues, die Anforderungen des Satzes 1 erfüllendes Vereinsmitglied ergänzend zu bestellen. Die Ergänzung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen zu bestätigen.
2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und den Ehrenamtsbeauftragten.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindesten drei (3) seiner Mitglieder erschienen sind.
4. Aufgabe des Ehrenrates ist:
 - a) Wahrung und Förderung der Tradition sowie Erhalt des Ansehens und der Werte des Vereins,
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, sowie von Differenzen zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen,
 - c) Ahndung von grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten von Vereinsmitgliedern sowie von Verstößen gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins; hierbei kommen in Betracht die vorübergehende oder dauernde Aberkennung des Rechts, ein Amt im Verein zu bekleiden, und der Ausschluss aus dem Verein gem. § 10 Absatz 4 der Satzung,
 - d) Entscheidungen über Einsprüche der durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
 - e) Vorschlag von Ehrenmitgliedern an den Vorstand.

Bei Beschlüssen nach den Buchstaben b), c) und d) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.

5. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und vom Vorstand angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Der Ehrenrat wird in den Fällen des Absatzes 4 Buchstaben b) und d) nur auf Antrag tätig. Wird er gemäß Absatz 4. Buchstabe b) angerufen, so sind die betroffenen Mitglieder des Vereins verpflichtet, bis zur Entscheidung des Ehrenrates die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch zu nehmen. Insoweit steht einer vor einem ordentlichen Gericht erhobenen Klage die Einrede der Schiedsabrede entgegen.

In den übrigen Fällen des Absatzes 4. kann der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen auch von sich aus tätig werden. Entscheidungen, die er fällt, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen sowie des Vorstandes und des Aufsichtsrates getroffen werden.

Der Ehrenrat kann innerhalb seiner Zuständigkeit vorläufige Maßnahmen beschließen, u. a. auch das Ruhen des Vereinsamtes bis zum Abschluss des Ehrenratsverfahrens anordnen.

6. Alle Mitglieder und Vereinsorgane sind verpflichtet, dem Ehrenrat sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

7. Der Ehrenamtsbeauftragte versteht sich als Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das Ehrenamt und die Verleihung der Georg-Melches-Verdienstmedaille im Verein. Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin:
- a) Gewinnung und Erhalt von ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein,
 - b) Mitarbeiterentwicklung innerhalb des Vereins,
 - c) Unterstützung bei Ehrungen,
 - d) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kuratoriums zur Verleihung der Georg-Melches-Verdienstmedaille.

Er ist das Bindeglied zwischen Verein und Kreis bzw. Verband. Er ist für die Umsetzung des DFB Ehrenamtspreises auf Vereinsebene und die Anregung für Sonderehrungen auf Kreisebene zuständig.

Das detaillierte Aufgabengebiet wird durch die jeweils gültigen Rahmenbedingungen des DFB geregelt.

§ 20 Fan- und Förderabteilung

=====

1. Die Fan- und Förderabteilung ist eine sich selbst finanzierende Abteilung, in der sich Mitglieder zusammenschließen, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft sowie durch ehrenamtliche Tätigkeit fördern wollen.
2. Einmal im Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. Die jährliche Abteilungsversammlung soll im Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Fan- und Förderabteilung hat da Recht, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben.
3. Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsvorstand, der die Fan- und Förderabteilung nach Außen und innerhalb des Vereins vertritt. Der Abteilungsvorstand übt seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins aus.
4. Die Fan- und Förderabteilung hat das Recht, der Mitgliederversammlung ein Mitglied für den Aufsichtsrat vorzuschlagen, das von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

=====

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Satzungszwecks gilt § 3 dieser Satzung

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

=====

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.